

Muster

PRÜFPROGRAMM

für die Prüfungen durch die FI-Prüfstelle

Ausgabe 2016

Genehmigt von der SRO-Kommission am 25. Januar 2001

(mit Änderungen vom August 2002, April 2006, Dezember 2006, Juli 2010 und Januar 2016)

1. Vorbemerkung

Dieses Prüfprogramm ist als Empfehlung zu verstehen und sollte auf die Besonderheiten des Einzelfalles angepasst werden. Es bezieht sich auf die Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen und stellt eine Konkretisierung dieser Richtlinie dar.

2. Aufbau des Prüfprogramms

Das Prüfprogramm ist in verschiedene Prüfbereiche aufgegliedert, welche sachlich zusammenhängende Prüfungshandlungen betreffen. Jeder Bereich ist mit einem Buchstaben gekennzeichnet.

Innerhalb eines Prüfbereiches werden Gruppen von Prüfungshandlungen bzw. einzelne Prüfungen vorgeschrieben. Meistens erfolgt dies in Form einer Frage, welche der Prüfer zu beantworten hat. Jeder Gruppe bzw. einzelnen Prüfung ist ein (weiterer) Buchstaben zugeordnet, welcher mit dem Buchstaben des Prüfbereiches kombiniert wird.

Jede Frage muss beantwortet und jeder Prüfungsanweisung muss entsprochen werden. Das Ergebnis ist in der entsprechenden Spalte durch Umkreisen des entsprechenden Symbols zu vermerken. Dabei steht das Zeichen «+» für "Ja/keine Beanstandung/eingehalten", das Zeichen «-» für "Nein/zu beanstanden/nicht eingehalten" und das Zeichen «∅» für "nicht anwendbar". Kann eine Frage ausnahmsweise nicht beantwortet oder einer Prüfungsanweisung nicht entsprochen werden, weil im Einzelfall nicht anwendbar (Zeichen «∅»), so ist dazu in einem Arbeitspapier Stellung zu nehmen. Generell ist darauf zu achten, dass die Prüfungsnotizen in nachvollziehbarer Weise Auskunft über die durchgeführte Prüfung geben und ein Dritter die Prüfungsschritte sowie die Prüfungsergebnisse anhand der Prüfungsnotizen nachvollziehen kann.

Jeder Eintrag muss vom Prüfer, welcher die Prüfung vorgenommen hat, in der Spalte "Visum" datiert und visiert werden. Es können Abkürzungen verwendet werden. Zentral ist, dass jeder Eintrag eindeutig einem Prüfer zugeordnet werden kann.

3. Prüferteam

Das Prüferteam steht unter der Verantwortung des von der SRO/SLV anerkannten leitenden Prüfers. Dieser hat sämtliche Prüfungshandlungen zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die eingesetzten Prüfer über die ihren Aufgaben entsprechenden fachlichen Kenntnisse verfügen.

4. Arbeitspapiere

Zu den einzelnen Prüfungshandlungen sind Aufzeichnungen zu erstellen (Arbeitspapiere) und dem Prüfblatt des entsprechenden Prüfbereiches beizulegen. In den Arbeitspapieren sind die vorgenommenen Prüfungshandlungen, die eingesehenen Dokumente, die auskunftserteilenden Personen, der die Handlungen vornehmende Prüfer und die Ergebnisse der Prüfung festzuhalten.

Diese Dokumente sind geordnet aufzubewahren und für die jederzeitige Einsichtnahme bereitzuhalten. Sie müssen so aufgebaut sein, dass ein qualifizierter Prüfer die vorgenommenen Prüfungen leicht nachvollziehen kann.

Die Arbeitspapiere sind zu referenzieren. Die Referenzierung ist im Prüfprogramm zu vermerken. Dabei kann die vorgegebene Buchstabenreihe mit einer Zahl kombiniert werden (z.B. EC02).

5. Prüfbereiche

- A. *Mandatsannahme / Anerkennungsvoraussetzungen*
- B. *Prüfungsvorbereitung und -planung*
- C. *Finanzielle Prüfung und Analyse*
- D. *Voraussetzungen für den Anschluss an die SRO/SLV*
- E. *Prüfung der GwG-Organisation*
- F. *GwG-Ergebnisprüfungen*
- G. *Risikokategorisierung und Voraussetzungen zum für mehrjährigen Revisionszyklus*
- H. *Berichterstattung*
- I. *Prüfungsteam*

A. Mandatsannahme / Anerkennungs Voraussetzungen

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
AA	<p>Es ist sicherzustellen, dass mit der erstmaligen Annahme des Prüfungsauftrages der SRO/SLV der <i>Antrag auf Anerkennung als FI-Prüfstelle</i> und (sofern notwendig) der <i>Antrag auf Anerkennung als leitender Prüfer</i> eingereicht sowie die <i>Annahmeerklärung FI-Prüfstelle</i> und <i>leitender Prüfer</i> ausgestellt und zusammen mit dem <i>Gesuch um Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. leitender Prüfer bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär</i> (Formulare erhältlich bei der Anlaufstelle der SRO/SLV) dem FI zugestellt wird.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass bei einer erneuten Beauftragung dem FI eine <i>Auftragsbestätigung</i> zugestellt wird.</p>	+ - + -		
AB	Es ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung als <i>FI-Prüfstelle</i> gemäss dem Reglement Kontrollverfahren (nachfolgend „Kontrollreglement“) vollumfänglich eingehalten sind, die erforderlichen Bestätigungen (bezüglich der Beibehaltung der Akkreditierung für DUF1-Prüfungen durch die RAB und bezüglich der ausreichenden Organisation) sowie allfällige Änderungen der Verhältnisse der SRO/SLV gemeldet werden.	+ -		
AC	Es ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung als <i>leitender Prüfer</i> gemäss dem Kontrollreglement vollumfänglich eingehalten sind, die erforderlichen Bestätigungen (bezüglich der Beibehaltung der Akkreditierung für DUF1-Prüfungen durch die RAB, bezüglich der Anzahl Prüfstunden und der Weiterbildung) sowie allfällige Änderungen der Verhältnisse der SRO/SLV gemeldet werden.	+ -		
AD	Es ist sicherzustellen, dass die auftragsgemässe Ausübung des Prüfmandates gewährleistet und insbesondere die <i>erforderlichen personellen Ressourcen</i> in fachlicher und quantitativer Hinsicht für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen vorhanden sind.	+ -		
AE	Es ist sicherzustellen, dass die mit der Prüfung betrauten Personen über ausreichende <i>Kenntnisse im Bereich GwG</i> aufweisen und die gemäss Kontrollreglement erforderlichen Anzahl Prüfstunden aufweisen sowie die GwG-Weiterbildungen besucht haben.	+ -		
AF	Es ist sicherzustellen, dass die mit der Prüfung betrauten Personen einen <i>guten Ruf</i> geniessen und Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten, indem sie bestätigen können, dass kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit gemäss RAG und RAG gegen die FI-Prüfstelle und den leitenden Prüfer eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist.	+ -		
AG	Es ist sicherzustellen, dass die vollständige <i>Unabhängigkeit</i> vom geprüften FI gewahrt ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch Rz. 19 des Kontrollreglements zu beachten.	+ -		

B. Prüfungsvorbereitung und –planung

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
BA	Es ist sicherzustellen, dass sämtliche <i>massgebenden Erlasse und Anordnungen</i> vorliegen und von den mit der Prüfung betrauten Personen zur Kenntnis genommen worden sind.	+ -		
BB	Es ist sicherzustellen, dass sämtliche <i>relevanten internen Informationen</i> beim FI angefordert werden und vor der Prüfung vorliegen, namentlich Angaben über: <ul style="list-style-type: none"> - die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsfelder des FI; - die Angaben über die Niederlassungen und Geschäftsstellen des FI in der Schweiz und im Ausland; - die Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse und die einen wesentlichen Einfluss ausübenden Personen, insbesondere die Kontrollinhaber sowie Personen, welche Aktien oder Anteile über 10% am FI halten; - die Angaben über die in- und ausländischen Konzerngesellschaften, welche vom FI beherrscht werden oder die den FI beherrschen;- - die GwG-Organisation (samt Weisungen, Ablaufdiagrammen u.a.); - die finanzielle Lage des FI (Geschäftsberichte, Zwischenabschlüsse, Berichte der Revisionsstelle u.a.); - den Anschlussantrag (Kopie) sowie die Meldungen über Änderungen der Verhältnisse an die SRO/SLV (Kopien). 	+ -		
BC	Es ist sicherzustellen, dass <i>externe Informationen</i> über den relevanten Markt und die üblichen Geschäftspraktiken in der Branche, in welcher der FI tätig ist, beschafft werden und vor der Prüfung vorliegen.	+ -		
BD	Es ist aufgrund eigener Analysen der internen und externen Risikoquellen sowie dem Abschnitt G dieses Prüfungsprogramms die <i>Risikosituation</i> beim FI in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beurteilen und deren Auswirkungen auf die vorzunehmenden Prüfungen (z.B. hinsichtlich der speziell zu prüfenden Geschäftsfelder oder Abläufe beim FI) zu bestimmen.	+ -		
BE	Es ist sicherzustellen, dass der <i>Zeitbedarf</i> für die einzelnen Prüfungen vorbestimmt und nicht zu knapp bemessen wird. Es ist rechtzeitig mit dem FI den <i>Termin für Zwischenprüfungen</i> (in der Prüfungsperiode) zu vereinbaren. Es ist rechtzeitig mit dem FI den <i>Termin für die Schlussprüfung</i> (welche max. zwei Monate nach dem Ende der Prüfungsperiode durchzuführen ist) zu vereinbaren. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungstermine mit der <i>Revisionsstelle</i> abgestimmt sind.	+ - + - + - + -		
BF	Es ist sicherzustellen, dass ein <i>mehrwähriger Prüfungsplan</i> erstellt wird und die in der Prüfungsperiode vorzunehmenden Prüfungen mit diesem Plan abgestimmt sind. Es ist sicherzustellen, dass die Anweisungen der SRO/SLV in Bezug auf die Prüfungen in der Prüfungsperiode (besondere Prüfungen, Umfang der Stichproben usw.) in der Planung der Prüfung berücksichtigt und bei den Prüfungen umgesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass ein <i>Prüfprogramm</i> - entsprechend	+ - + - + -		

	dem Muster der SRO/SLV - erstellt wird.			
BG	Es ist sicherzustellen, dass bei den Prüfungen eine <i>ausreichende Anzahl Prüfer</i> mit den erforderlichen <i>Fachkenntnissen</i> bereitstehen.	+	-	

C. Finanzielle Prüfung und Analyse

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
CA	<p>Soweit nicht selber Revisionsstelle des FI:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist durch eigene Prüfungen zu beurteilen, ob die <i>Buchführung und die Jahresrechnung den aktienrechtlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechen</i>; oder - es ist anhand des detaillierten Berichtes der Revisionsstelle zu beurteilen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den aktienrechtlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechen und die Zuverlässigkeit der Revisionsstelle und ihres Berichtes gewährleistet ist; oder (soweit keine Revisionsstelle besteht oder an deren Aussagen Zweifel bestehen) - es ist sicherzustellen, dass ein qualifizierter Prüfer die oben erwähnten Beurteilungen vornimmt und dessen Ergebnisse sind zu beurteilen. 	+ -		
CB	Anhand der Jahresrechnung der Prüfungsperiode und der drei Vorperioden ist die <i>allgemeine finanzielle Lage</i> des FI zu beurteilen und namentlich zur Kapitalbasis, zur Eigenkapitalrendite und der Rendite des Gesamtkapitals Stellung zu nehmen.	+ -		
CC	<p>Es sind detaillierte Analysen der Daten aus der Finanzbuchhaltung und den betrieblichen Statistiken vorzunehmen, mit dem Ziel, analytische Grundlagen (<i>Kennzahlen</i>) für die Vornahme einzelner Prüfungen zu gewinnen.</p> <p>Es ist zu beurteilen, ob die errechneten <i>Kennzahlen im Branchenvergleich</i> nach oben oder nach unten ausschlagen. Falls dies so wäre, sind die dafür vom FI angeführten Gründe zu beurteilen.</p>	+ - + -		
CD	Es ist der <i>GwG-relevante Umsatz</i> des FI für die Prüfungsperiode zu bestimmen. Der GwG-relevante Umsatz bestimmt sich nach Rz. 5 des Gebührenreglements der SRO/SLV.	+ -		

D. Voraussetzungen für den Anschluss an die SRO/SLV

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
DA	<p>Es ist zu prüfen, ob die im Antrag und in den darauffolgenden Meldungen angegebenen Personen dem <i>Leitungsorgan</i> und der <i>Geschäftsleitung</i> angehören.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob der von der SRO/SLV anerkannte <i>GwG-Beauftragte</i> und der <i>FI-Ausbildungsverantwortliche</i> diese Funktionen tatsächlich ausüben.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die <i>Angaben</i> zu diesen Personen den Tatsachen entsprechen.</p> <p>Es ist zu beurteilen, ob diese Personen einen <i>guten Ruf</i> geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bzw. <i>Erfüllung der Pflichten</i> aus dem GwG und den Reglementen der SRO/SLV bieten. Bei dieser Beurteilung sind die Ergebnisse der Prüfungen der Bereiche E und F miteinzubeziehen.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p>		
DB	<p>Es ist zu beurteilen, ob der FI über eine <i>zweckmässige und angemessene Organisation</i> hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verfügt. Bei dieser Beurteilung sind die Ergebnisse der Prüfungen der Bereiche E und F miteinzubeziehen.</p>	<p>+ -</p>		
DC	<p>Es ist zu prüfen, ob die weiteren Angaben im Anschlussantrag (bzw. in den nach deren Einreichung erfolgten Meldungen; namentlich betreffend Grundangaben, Rechtsform, Konzerngesellschaften, in- und ausländischen Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften, Verbandsangehörigkeit, Geschäftstätigkeit, wirtschaftliche Verbindungen und Trägerschaft sowie Refinanzierung) den Tatsachen entsprechen.</p>	<p>+ -</p>		
DD	<p>Anhand der Meldungen und der eigenen Feststellungen (s. Bereich DA) ist festzustellen, ob der FI sämtliche Änderungen in den Verhältnissen gemäss Anschlussantrag rechtzeitig der SRO/SLV gemeldet hat.</p> <p>Es ist festzustellen, ob der FI den weiteren Meldepflichten gegenüber der SRO/SLV nachgekommen ist.</p> <p>Es ist zusätzlich zu prüfen, ob sich seit der letzten Prüfung Veränderungen in folgenden Bereichen ergeben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftstätigkeit und Geschäftsfelder des FI; - Angaben über die Niederlassungen und Geschäftsstellen des FI in der Schweiz und im Ausland; - Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse und die einen wesentlichen Einfluss ausübenden Personen; - Angaben über die in- und ausländischen Konzerngesellschaften, welche vom FI beherrscht werden oder die den FI beherrschen, und - GwG-Organisation (samt Weisungen, Ablaufdiagrammen u.a.). <p>Die Prüfung ist zu dokumentieren und die Ergebnisse der Prüfung im FI-Prüfbericht festzuhalten.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p>		

E. Prüfung der GwG-Organisation

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
EA	<p>Es ist zu prüfen, ob der FI entsprechend den Vorgaben im Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (nachfolgend „SRR“) über <i>interne Weisungen</i> im GwG-Bereich verfügt, welche mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Einklang stehen.</p> <p>Es ist zu beurteilen, ob die internen Weisungen der Grösse des Unternehmens, der Art des Geschäftes und den damit verbundenen Risiken <i>angemessen</i> sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob der FI nebst der Liste mit <i>Anhaltspunkten für Geldwäscherei</i> gemäss Anhang A zum Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV über eine eigene Liste mit solchen Anhaltspunkten verfügt und ob der FI eigene Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken erarbeitet hat, ob diese mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften übereinstimmen und ob sie den im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden abgegeben bzw. bekanntgegeben worden sind. Eine zusätzliche Liste mit Anhaltspunkten für Geldwäscherei gemäss Anhang A zum SRR kann, muss aber nicht vorhanden sein. Demgegenüber hat jeder FI zwingend für sich eigene Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu bestimmen.</p> <p>Es ist durch Befragungen zu beurteilen, ob die im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden die internen Weisungen kennen, über genügend Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügen und ausreichend instruiert worden sind.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p>		
EB	Es ist zu prüfen, ob der GwG-Beauftragte eine <i>aktualisierte Sammlung aller massgebenden Erlasse und Anordnungen</i> unterhält und diese sämtlichen im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden zugänglich ist.	+ -		
EC	<p>Es ist zu prüfen, ob eine <i>Kompetenzordnung</i> bezüglich der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und gegebenenfalls der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person besteht, und zu beurteilen, ob diese eine <i>effektive Kontrolle gewährleistet</i>. Neben dem Vier-Augen-Prinzip ist auch auf eine angemessene Stellvertretungsregelung zu achten.</p> <p>Es ist anhand von Belegprüfungen zu prüfen, ob die Kompetenzregelung <i>eingehalten</i> wird und die Identifizierungen und Kontrollen mit einem Visum belegt sind. Diese Prüfung kann mit den Prüfungen gemäss Bereich F kombiniert werden.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p>		
ED	Es ist zu prüfen, ob der GwG-Beauftragte für die im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden rasch <i>erreichbar</i> ist bzw. ob eine angemessene Stellvertretung vorgesehen und operativ ist.	+ -		

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
EE	<p>Es ist zu prüfen, ob der FI über jede Vertragspartei eine Dokumentation im Sinne eines Kundenprofils führt, welche sämtliche GwG-relevanten (elektronischen) Daten und/oder (physischen) Dokumente der einzelnen Kunden bzw. Geschäftsvorfälle enthält.</p> <p>Es ist zu beurteilen, ob sämtliche zur Gewährleistung des <i>Schutzes der Daten</i> der registrierten Personen erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind und diese auch eingehalten werden.</p> <p>Es ist die <i>Aktualität, Vollständigkeit und Echtheit</i> der in den Kundenprofilen aufgenommenen Informationen zu prüfen. Diese Prüfung kann mit den Prüfungen gemäss Bereich F kombiniert werden.</p> <p>Es ist zu beurteilen, ob die zur <i>Sicherheit der gespeicherten Daten</i> getroffenen Massnahmen ausreichend sind und ob die Vorgaben der SRO/SLV bzgl. der elektronischen Aufbewahrung und des Standortes des Servers eingehalten werden.</p> <p>Es ist zu beurteilen, ob sichergestellt ist, dass auf die Daten in den <i>10 Jahren seit Beendigung der einzelnen Geschäftsbeziehung</i> zugegriffen werden kann, bzw. ob auf die Daten aus den Vorperioden zugegriffen werden kann (der Zugriff muss 10 Jahre seit Beendigung der Geschäftsbeziehung gewährleistet bleiben). Bei physischer Aufbewahrung ist zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Dossiers mindestens <i>10 Jahre seit Beendigung der einzelnen Geschäftsbeziehung an einem sicheren Ort aufbewahrt</i> werden, bzw. ob die Dossiers aus den Vorperioden (mind. 10 Jahre seit Beendigung der einzelnen Geschäftsbeziehung) vorliegen.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p>		
EF	Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob die internen Richtlinien eingehalten werden. Diese Prüfung kann mit den Prüfungen gemäss Bereich F kombiniert werden.	+ -		
EG	Es ist zu prüfen, ob der GwG-Beauftragte unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des FI eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erstellt hat, diese vom Verwaltungsrat oder dem obersten Geschäftsführungsorgan verabschiedet worden ist und periodisch aktualisiert wird.	+ -		

F. GwG-Ergebnisprüfungen

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
FA	<p>Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob die Vertragsparteien bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments gemäss den Bestimmungen des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV (SRR) identifiziert werden und von diesem Dokument eine physische oder elektronische Kopie im Dossier abgelegt wird. Es ist anzugeben, in welchem Zeitpunkt der FI von einer Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgeht und die Identifikation vornimmt.</p> <p>Anhand der gleichen Stichprobe ist zu prüfen, ob sämtliche gemäss den Bestimmungen des SRR erforderlichen Angaben zur Identität der Vertragspartei aus den von ihr unterzeichneten Unterlagen (Antrag, Vertrag usw.) hervorgehen und mit den Angaben im Kundenprofil übereinstimmen.</p>	+ -		
FB	<p>Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob in den im SRR festgehaltenen Fällen eine schriftliche <i>Erklärung über den Kontrollinhaber</i> und gegebenenfalls eine schriftliche <i>Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person</i> eingeholt und auf deren Glaubhaftigkeit hin untersucht worden ist.</p> <p>Anhand der gleichen Stichprobe ist zu prüfen, ob die schriftlichen Erklärungen der Vertragspartei über den Kontrollinhaber und gegebenenfalls die wirtschaftlich berechnigte Person sämtliche gemäss SRR erforderlichen Angaben enthalten und korrekt unterzeichnet sowie in korrekter Form an den FI übermittelt worden sind.</p>	+ -		
FC	Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob im Falle der Delegation der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten, inkl. des Kontrollinhabers, die Delegation in korrekter Weise gemäss den Bestimmungen des SRR erfolgt ist, ob die Delegierten ordnungsgemäss geschult und ausreichend überwacht werden.	+ -		
FD	Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob die Vorgaben des SRR in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen, Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und Transaktionen mit erhöhten Risiken eingehalten werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob weitergehende Abklärungen vorgenommen worden sind und die erforderlichen Zustimmungen von den gemäss SRR erforderlichen Stellen sowohl bei der Aufnahme als auch einer Mutation der Geschäftsbeziehungen eingeholt worden sind. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Änderung einer normalen Geschäftsbeziehung in eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken erkannt worden ist und die gemäss SRR erforderlichen Handlungen vorgenommen worden sind. Ferner ist zu prüfen, ob die im Einzelfall vertretungsberechnigten Personen auf allfällige Treffer auf Terroristenlisten überprüft worden sind.	+ -		
FE	Es ist zu überprüfen und im FI-Prüfbericht festzuhalten, wie der FI feststellt, ob eine Vertragspartei, ein Kontrollinhaber oder eine wirtschaftlich berechnigte Person als PEP zu qualifizieren ist und wie der Vertragsbestand auf allfällige Treffer mit Namen auf einer Sanktions- oder Terroristenliste überprüft wird (Vorgehensweise der Prüfung, Häufigkeit und Periodizität der Prüfung). Es sind die Abläufe anzugeben, damit überprüft werden kann, ob die entsprechenden Abklärungen und Prüfungen vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden.	+ -		

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
FF	<p>Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob im Laufe der Geschäftsbeziehung Vorgänge erkennbar waren, welche <i>Zweifel an den von der Vertragspartei gemachten Aussagen</i>, die mit ihrer Identität, dem Kontrollinhaber oder mit der wirtschaftlichen Berechtigung in Zusammenhang stehen, haben oder hätten aufkommen lassen, und ob der FI der Pflicht zur erneuten Identifizierung bzw. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers nachgekommen ist.</p> <p>Es ist anhand der gleichen Stichprobe zu prüfen, ob die <i>Geschäftsbeziehung abgebrochen</i> bzw. der Leasingvertrag gekündigt worden ist (mit Ausnahme der Fälle, welche eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei MROS bedingen),</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit eine erneute Identifizierung, Feststellung des Kontrollinhabers oder gegebenenfalls Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verlangt worden ist und die Vertragspartei diese ohne triftigen Gründe verweigert hat, oder - soweit der FI begründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass er absichtlich getäuscht worden ist. <p>Es ist zu prüfen, ob bei einem solchen Abbruch der Geschäftsbeziehung die Vermögenswerte der Vertragspartei in einer Form übertragen worden sind, welche eine nachvollziehbare Spur hinterlässt und die entsprechenden Dokumente aufbewahrt worden sind (Belastungsanzeigen bezüglich der Überweisung).</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p>		
FG	<p>Es ist anhand der gleichen Stichprobe zu prüfen, ob im Laufe der Geschäftsbeziehung Vorgänge erkennbar waren, welche eine <i>Pflicht zur Meldung</i> nach Art. 9 GwG auslösten, und ob der FI in solchen Fällen (1) die Meldung vorgenommen (s. auch Bereich FH), (2) die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen, (3) die allfällige Vermögenssperre vorgenommen (s. auch Bereich FI) und (4) die Vertragspartei darüber nicht informiert hat.</p> <p>Es ist festzustellen, ob die im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden über die Pflicht zur <i>erneuten Identifikation der Vertragspartei, der erneuten Feststellung des Kontrollinhabers oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person korrekt informiert</i> sind.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p>		
FH	<p>Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob Art und Zweck der Geschäftsbeziehung aus der vorhandenen Dokumentation (Leasingantrag bzw. -vertrag, Kundenprofil, usw.) hervorgehen.</p> <p>Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob ungewöhnliche Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen aufgetreten sind, und ob der FI in solchen Fällen den Zweck und den wirtschaftlichen Hintergrund solcher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen <i>abgeklärt</i> und diese Abklärungen genügend <i>dokumentiert</i> hat. Als ungewöhnlich erscheinen namentlich Vorgänge, welche Elemente aufweisen, die im Merkblatt „Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft“ (Anhang A zum SRR) oder in internen Merkblättern des FI enthalten sind.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p>		

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
FI	<p>Es ist anhand von Stichproben zu prüfen, ob die Kundendossiers die Dokumente (Anträge, Verträge, Checklisten u.w.m.) und Belege über die getätigten Transaktionen und vorgenommenen Abklärungen enthalten und die Dokumente vollständig sind.</p> <p>Anhand der in den Dossiers enthaltenen Dokumenten müssen die einzelnen Geschäfte bzw. Transaktionen rekonstruiert werden können.</p> <p>Es ist festzustellen, ob ein <i>rascher Zugriff</i> auf die Kundendossiers und deren Unterlagen gewährleistet ist.</p> <p>Es ist festzustellen, ob die Kundendossiers an einem <i>sicheren Ort</i> für mindestens 10 Jahre (seit Beendigung der Geschäftsbeziehung) aufbewahrt werden.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p> <p>+ -</p>		
FJ	<p>Es ist anhand der in der Prüfungsperiode vorgenommenen Meldungen nach Art. 9 GwG und den entsprechenden Kundendossiers zu prüfen, ob die <i>Meldungen</i> frist- und formgerecht erfolgt sind, ob dabei die Verdachtsmomente rasch und zuverlässig erkannt, und ob die massgebenden Bestimmungen und internen Weisungen eingehalten worden sind.</p> <p>Es ist festzustellen, ob die im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden über die Meldepflichten korrekt <i>informiert</i> sind.</p>	<p>+ -</p> <p>+ -</p>		
FK	<p>Es ist anhand der in der Prüfungsperiode vorgenommenen Meldungen nach Art. 9 GwG und den entsprechenden Kundendossier zu prüfen, ob die entsprechenden Vermögenswerte in den gemäss Art. 10 GwG erforderlichen Fällen <i>gesperrt</i> worden sind.</p> <p>Anhand der in der Prüfungsperiode vorgenommenen Meldungen ist zu prüfen, ob die Informationssperre gemäss Art. 10a GwG eingehalten worden ist.</p>	<p>+ -</p>		
FL	<p>Es ist zu prüfen, ob alle der Schulungspflicht unterliegenden Mitarbeitenden innert sechs Monaten nach Eintritt und anschliessend alljährlich das Basismodul gemäss dem Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre („Ausbildungsreglement“) absolviert haben.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Delegierten vom FI geschult werden und ob die Schulungen innerhalb der vorgegebenen Fristen wiederholt werden.</p>	<p>+ -</p>		
FM	<p>Es ist zu prüfen, ob alle GwG-Organpersonen innert sechs Monaten nach der erstmaligen Übernahme einer solchen Funktion das Grundmodul sowie alle zwei Jahre das obligatorische Weiterbildungsmodul gemäss dem Ausbildungsreglement absolviert haben.</p>	<p>+ -</p>		
FN	<p>Es ist zu prüfen, ob der FI von der Bagatellklausel gemäss Rz. 53 SRR Gebrauch macht. Falls dies zutrifft, ist von der FI-Prüfstelle zu prüfen, inwiefern der FI sicherstellt, dass der genannte Schwellenwert konsolidiert betrachtet pro Kunde nicht überschritten wird und wie das sog. Smurfing verhindert wird.</p>	<p>+ -</p>		

G. Risikokategorisierung und Voraussetzungen zum mehrjährigen Revisionszyklus

Die FI-Prüfstelle hat bei jeder ordentlichen Prüfung das Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien auszufüllen und gemeinsam mit dem FI-Prüfbericht einzureichen (Abschnitt GA). Die Prüfung der Fragen unter GB bis GE sind nur vorzunehmen, wenn dem Finanzintermediär durch die SRO-Kommission der mehrjährige Revisionszyklus gewährt wurde (siehe dazu Rz. 39 ff. Kontrollreglement).

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
GA	Beantwortung der Fragen zum inhärenten und kohärenten Risiko gemäss dem separaten Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien, inkl. ergänzenden Ausführungen und Begründungen.	+ -		
GB	Der FI ist seit mindestens vier Jahren wirtschaftlich tätig und hat eine gefestigte Position im Markt, welche ihm eine finanzielle Basis bietet und eine selektive Kundenauswahl ermöglicht.	+ -		
GC	Die letzten zwei GwG-Revisionen wurden durch die FI-Prüfstelle als "erfüllt" beurteilt.	+ -		
GD	Das Geldwäschereirisiko wird als "klein" eingeschätzt. Dabei hat die FI-Prüfstelle die Risikoeinschätzung anhand der inhärenten und kohärenten Risikoindikatoren gemäss dem separaten Erhebungsformular vorzunehmen.	+ -		
GE	Taugliche systematische Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen vorhanden	+ -		
	Gesamtergebnis Geldwäschereirisiko "klein"	+ -		

H. Berichterstattung

Pos.	Prüfungshandlung/Frage	Ergebnis	Prüfer/Datum	AP Ref.
HA	Die gemachten Prüfungen und die sich daraus ergebenden Feststellungen und Empfehlungen für Verbesserungen sind zusammenzufassen und mit dem GwG-Beauftragten anlässlich der <i>Schlussbesprechung</i> zu erörtern.	+ -		
	Mit dem GwG-Beauftragten sind die allenfalls festgestellten Verletzungen von gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu besprechen.	+ -		
HB	Nach dem Abschluss der Prüfung und nach Besprechung mit dem GwG-Beauftragten ist der Prüfungsbericht zu erstellen und zu unterzeichnen dieser ist dem FI und der SRO/SLV zuzustellen.	+ -		
	Die Zustellung hat spätestens 6 Monate nach dem Ende der Prüfungsperiode zu erfolgen.	+ -		
HC	Nach der Redaktion des Prüfungsberichtes ist das <i>Testat</i> zu erstellen und zu unterzeichnen und der SRO/SLV zuzustellen.	+ -		

I. Prüfungsteam

Name	Funktion	Visum	Eingesetzt am (Datum)
	leitender Prüfer		